

**Verordnung  
über die Militärverwaltung**  
vom 2. Dezember 2003<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 11 Abs. 2, 106 Abs. 2, 110 Abs. 2, 111 Abs. 2, 121 Abs. 1, 122, 125 Abs. 1 und 146 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995<sup>2)</sup>, auf Art. 198 Abs. 2 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927<sup>3)</sup> und auf Art. 95 der Verordnung vom 24. Oktober 1979 über die Militärstrafrechtspflege (MStV)<sup>4)</sup> sowie auf § 2 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998<sup>5)</sup>,<sup>6)</sup>

*beschliesst:*

§ 1

*Organisation*

<sup>1</sup> Der Kanton Zug bildet für die Militärorganisation einen einzigen Kreis.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten.

§ 2

*Amt für Zivilschutz und Militär<sup>6)</sup>*

<sup>1</sup> Das Amt für Zivilschutz und Militär ist die kantonale Militärbehörde.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Es vollzieht die dem Kanton bundesrechtlich übertragenen Aufgaben und ist Kontaktstelle für die Wehrpflichtigen im Kanton.

<sup>1)</sup> GS 27, 871

<sup>2)</sup> SR 510.10

<sup>3)</sup> SR 321.0

<sup>4)</sup> SR 322.2

<sup>5)</sup> BGS 153.1

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Sept. 2006 (GS 28, 793); in Kraft am 1. Jan. 2007.

## 521.1

<sup>3</sup> Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet es über Gesuche um Dienstverschiebungen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Militärdienstpflicht (Art. 34 MDV<sup>1)</sup>).

<sup>4</sup> Zur Unterstützung für die Erfüllung seiner Aufgaben kann es Angehörige der Armee gemäss Art. 59 MG aufbieten.

<sup>5</sup> Es ist für die Beschaffung von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung zuständig, soweit diese nicht vom Bund beschafft werden. Im Zeughaus sorgt es für den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Ausrüstung.

### § 3<sup>2)</sup>

#### *Disziplinarstrafgewalt*

<sup>1</sup> Dem Amt für Zivilschutz und Militär steht die Disziplinarstrafgewalt im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Militärstrafverordnung zu. Der Amtsvorsteher oder die -vorsteherin resp. die zur Stellvertretung berechnete Person unterzeichnet die entsprechenden Entscheide.

<sup>2</sup> Das Amt vollzieht die Arreststrafen gemäss Art. 192 Militärstrafgesetz.

### § 4

#### *Pflichten der Einwohnerkontrollen*

Die Einwohnerkontrollen stellen dem Amt für Militär die Daten der Stellungspflichtigen und die Mutationsdaten der Wehrpflichtigen elektronisch zur Verfügung.

### § 5

#### *Schiesskommission*

Die Sicherheitsdirektion ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Schiesskommission.

### § 6

#### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Verordnung über das Militärwesen vom 12. Oktober 1918<sup>3)</sup> ist aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>1)</sup> SR 512.21

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Sept. 2006 (GS 28, 793); in Kraft am 1. Jan. 2007.

<sup>3)</sup> GS 10, 471